STADT MESSTETTEN

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

WOHNGEBIET "AM BERG - LAUTLINGER WEG - HINTER DEM BERG", 9. ÄNDERUNG

Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 PlanSiG im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Planungsstand: Entwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 26.10.2020 bis 27.11.2020 Beteiligung der Öffentlichkeit: 26.10.2020 bis 27.11.2020

<u>Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:</u>

- **1. Lageplan** (Stand: 08.01.2020)
- 2. Textteile zum Bebauungsplan Planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Begründung Teil A allgemein (Stand: 08.01.2020)
- 3. Umweltbeitrag (Stand:08.01.2020)
- 4. Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (Stand: 08.01.2020)
- 5. Bekanntmachung (Auszug aus dem Amtsblatt) (Stand: 16.10.2020)

Stand: 16. September 2021

INHALTSVERZEICHNIS

A STE	ELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im	
	Regierungspräsidium Freiburg	2
A.2	Landratsamt Zollernalbkreis	4
A.3	Deutsche Telekom Technik GmbH	9
A.4	Netze BW GmbH	9
A.5	Naturpark Obere Donau e.V	10
A.6	Regionalverband Neckar-Alb	11
B KEI	INE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	12
B.1	Gemeindeverwaltung Stetten am kalten Markt	12
B.2	Regierungspräsidium Tübingen	12
B.3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundesw	ehr .12
B.4	Stadtverwaltung Balingen	12
B.5	Vodafone BW GmbH	12
С STE	ELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	1
C.1	Mehrere Anwohner mit Unterschriftensammlung	1

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME		ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER
ANREGUNGEN UND BEDENKEN		VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 burg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und B	ergbau im Regierungspräsidium Frei-
	(Schreiben vom 10.11.2020)	
B Stellung	nahme	
schaftliche Landesamt Grundlage	en seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissen- und bergbehördliche Belange äußert sich das t für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regio- ntnisse zum Planungsvorhaben.	
	he Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Rege- e im Regelfall nicht überwunden werden können	
Keine		Zur Kenntnisnahme
	ntigte eigene Planungen und Maßnahmen, die berühren können, mit Angabe des Sachstandes	
Keine		Zur Kenntnisnahme
3 Hinweise	e, Anregungen oder Bedenken	
Geotechni		
LGRB als Prüfung von erfolgt. So Übersichtse Bericht vo	weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische orgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus fern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches gutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer rliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im ungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Es werden die geotechnischen Hinweise in den
vorausgese	erwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung etzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme den geotechnischen Hinweise in den Bebauungs-	Bebauungsplan übernommen.
vorhandene des Untere	ebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB en Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen en Massenkalks. Mit lokalen Auffüllungen vorange-Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet rechnen.	
	gserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, , Dolinen) sind nicht auszuschließen.	
geplant bz Arbeitsblatt Erstellung	Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer w. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die eines entsprechenden hydrologischen Versickechtens empfohlen.	
	Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei n Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden	

INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER
ANREGUNGEN UND BEDENKEN	VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Abstand zu Fundamenten zu achten.	
Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Zur Kenntnisnahme
Boden	
Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Zur Kenntnisnahme
Mineralische Rohstoffe	
Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme
Grundwasser	
Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme
Bergbau	
Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.	
Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Berg- bau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Zur Kenntnisnahme
Geotopschutz	
Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Zur Kenntnisnahme
Allgemeine Hinweise	
Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Zur Kenntnisnahme
Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	
**See Sectiongradement des LOSID - Architecture of Parlampatiques (Company) and the Company of Comp	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER
ANREGUNGEN UND BEDENKEN	VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.2 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 27.11.2020)	
Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:	
Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht	
Keine Bedenken	Zur Kenntnisnahme
Technischer Bauverständiger Es bestehen keine Bedenken gegen die 9. Änderung des o. g. Bebauungsplanes.	Zur Kenntnisnahme
Inmitten des Wohngebiets wurde 1970 ein ca. 1.600 m² großes Grundstück als öffentliche Grünfläche ausgewiesen, um einen Naherholungs- und Begegnungsort für die Gebietsbewohner zu schaffen. Die parkartig angelegte Grünfläche hat relativ wenig Besucher. Es ist sinnvoll, die langjährige innerörtliche Baulücke insbesondere aufgrund der hohen Nachfrage nach neuem Wohnraum zu schließen.	Die Angaben in der Begründung zum Bebau- ungsplan werden hinsichtlich der Nutzungshäu- figkeit der Anlage geändert. Eine Überbauung der städtischen Fläche ist aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohn- raum erforderlich.
Verkehrswesen	
Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine grund- sätzlichen Bedenken gegen die Planung. Allerdings ist Folgen- des zu beachten:	Zur Kenntnisnahme Es wurde eine neue planungsrechtliche Fest-
Durch die Anpflanzung von Einzelbäumen entlang des Kontaktbereichs darf keine Sichtbeeinträchtigung für den aus den Grundstücken ausfahrenden Verkehr (Sichtdreiecke) und den Kurvenverlauf des Höhenwegs entstehen.	setzung (vgl. Nr. 7) in den Bebauungsplan aufgenommen, um ausreichende Sichtverhältnisse im Verkehrsraum gewährleisten zu können.
Einfriedungen entlang der Straße dürfen eine maximale Höhe von 1 m haben. Es ist darauf zu achten, dass durch eine Begrünung die maximale Höhe von 1 m erhalten bleibt und diese nicht übersteigt. Eine aufgesetzte oder überragende Bepflanzung ist hier nicht zulässig.	Dies wurde in der Begründung der örtlichen Bauvorschriften ergänzt.
Mögliche Werbeanlagen sollten grundsätzlich unbeleuchtet sein, es muss ein ausreichender Abstand vom Verkehrsraum eingehalten werden und sie dürfen keine Ablenkung für den Verkehrsteilnehmer darstellen.	jungsplan ist festgesetzt, dass Werbeanlagen
	Des Weiteren ist festgesetzt, dass Werbeanlagen auf den Dächern der Gebäude sowie Werbeanlagen mit wechselndem, blinkendem, bewegtem oder laufendem Licht, Booster oder Fahnenwerbung auszuschließen sind.
Brandschutz	
Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die beiliegenden Nebenbestimmungen als Bestandteil in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen werden.	
Wasser- und Bodenschutz	
Niederschlagswasserbeseitigung	Zur Kenntnisnahme
Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung wurden viele wasserwirtschaftliche Aspekte berücksichtigt und seitens der unteren Wasserbehörde begrüßt. Es bestehen keine Beden-	

INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER
ANREGUNGEN UND BEDENKEN	VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
ken.	
Folgende Hinweise und Anregungen ergehen: • Die Zuständigkeit für die Abwasser- und Nieder- schlagswasserbeseitigung liegt bei der Stadt Meßstet-	
ten, da es sich um ein allgemeines Wohngebiet handelt. • Zur gesicherten Entlastung ist die Sammlung und Nutzung des unschädlichen Niederschlagswassers der Dach- und Hofflächen nicht nur zu empfehlen, sondern	Die Sammlung und Nutzung des unschädlichen Niederschlagswassers wurden verpflichtend festgesetzt.
 im Idealfall festzusetzen. Es ist darauf zu achten, dass weder durch Bauarbeiten noch durch den Umgang mit Stoffen eine Verunreini- gung der Gewässer (Grundwasser und Oberflächen- gewässer) oder eine sonstige nachteilige Veränderung 	ergänzt.
 ihrer Eigenschaften oder des Wasserabflusses zu besorgen ist (§ 32 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 WHG). Gemäß einer ökologisch orientierten Siedlungsent- 	In den örtlichen Bauvorschriften ist festgesetzt, dass Dachflächen mit einer Neigung bis zu 4°
wässerung nach DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" ist die Gestaltung der Dachflächen als Gründach zu empfehlen.	-
Natur- und Denkmalschutz	
Vorbemerkung	
Auf einer derzeit öffentlich genutzten Grünfläche soll Wohnbebauung realisiert werden. Hierzu ist eine Bebauungsplanänderung von der Grünfläche hin zu einem allgemeinen Wohngebiet nötig. Dabei sollen 0,2 ha in Form eines Mehrfamilienwohnhauses oder 2-3 Einzelhäusern überbaut und zum Großteil versiegelt werden. Aus Gründen des geringeren Flächenverbrauchs ist die Nachverdichtung grundsätzlich begrüßenswert, dennoch gehen ca. 1.600 m² Parkanlage mit altem Baumstand durch die Planung verloren. Da es sich um ein Verfahren nach § 13 a BauGB handelt, wurde keine Eingriffs- /Ausgleichbilanzerstellt.	Nach der Offenlage wurde der Entwurf des Bebauungsplanes dahingehend geändert, dass innerhalb des ca. 1.600 m² großen Wohnbaugrundstücks drei Einfamilienhäuser errichtet werden dürfen.
Die Planung widerspricht nicht den regionalplanerischen Zielsetzungen.	Zur Kenntnisnahme
Im Regionalplan ist die Fläche als "geplante Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet" ausgewiesen.	
Die Darstellung der Ausgangssituation, der Rechtslage und der übergeordneten Planung sowie der Regionalplanung sind im Umweltbeitrag fachlich richtig und nachvollziehbar erfolgt. Angemerkt wird jedoch, dass allein die Lage des Plangebiets im Innenbereich kein Kriterium für das Nichtvorhandensein geschützter Arten ist, wie dies dargestellt wird.	Der Umweltbeitrag führt als Kriterien, neben der innerörtlichen Lage, auch fehlende Lebensräume, fehlende Anbindung an Offenland, geringe
Die Planung ist mit dem Flächennutzungsplan nicht konform, der das Plangebiet als Spielplatz darstellt.	Die Darstellung im Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.
Regionale Grünzüge oder landwirtschaftliche Vorrangflächen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Damit widerspricht das Vorhaben nicht der übergeordneten Regionalplanung.	
Von einem Umweltbericht und einer formellen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird abgesehen, da es sich um ein Verfahren nach § 13 a BauGB handelt.	17
Schutzgebiete und Biotope	
Im überplanten Bereich liegen weder rechtskräftig ausgewie-	

INHALT DER STELLUNGNAHME ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN **VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE** sene Biotope noch andere Schutzgebiete. Die Bewertung des Schutzgutes wird entsprechend angepasst. Eine negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist insofern gegeben, als dass ein innerstädtischer kleiner Park Das Wohngebiet verdichtet sich und bestehenbzw. Spielplatz komplett entfällt. Damit entfällt auch ein innerde Flächen für Freizeitnutzung und Erholung städtischer Naherholungsraum. gehen verloren. Die geplante Bebauung wird dazu führen, dass die hier vorhandenen dichten Baum- und Strauchbestände weitgehend Um einen Teil der vorhandenen Baumbestände gerodet werden. Nach Möglichkeit sollte versucht werden, zu erhalten, wurde in den Bebauungsplan eine zumindest die am Rand liegenden Bäume und Hecken zu entsprechende Pflanzbindung aufgenommen. erhalten und das Areal nach der Bebauung zu durchgrünen. Artenschutz Auf der Basis einer mit dem Umweltamt abgestimmten Habitatpotenzialanalyse wurde eine weitgehend nachvollziehbare Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, die auf einem Zur Kenntnisnahme gegenüber den fachlichen Vorgaben etwas eingeschränktem Untersuchungsspektrum beruht. 1- Vogelwelt Die häufigen Arten Buchfink und Elster finden in der strukturreichen Umgebung ausreichend Die Erfassung der Avifauna ist akzeptabel, wenn auch nicht Ersatzlebensräume. Die Stellungnahme folgt genau hervorgeht, wann und wie lange tatsächlich erhoben der Argumentation. Es handelt sich bei den wurde. Es wurden trotz altem Baumbestand keine sichtbaren genannten Arten zudem um weniger an-Baumhöhlen vorgefunden, jedoch konnten nistende Elstern spruchsvolle Kulturfolger, für die der Verlust der und Buchfinken festgestellt werden. Es ist plausibel, dass vom beiden Nistbäume keinen Verlust der ökologi-Eingriff betroffene Vögel in die strukturreiche Umgebung schen Funktion des Lebensraumes bedeutet. ausweichen können. Ein Ausgleich der aufgefundenen Nester Langfristig bieten die geplanten Privatgärten bei von Elster/Buchfink über CEF-Maßnahmen wird angeregt. Umsetzung der Pflanzgebote neue Nistplätze. Nistkästen werden von beiden Arten nicht angenommen. Die Umsetzung von CEF-Maßnahmen für Buchfink und Elster ist aus artenschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich. Um den Verlust der künftig auch anderen Arten als Bruthabitat dienenden Gehölze zu kompensieren. Kann angeregt werden, im Bereich der nordöstlich gelegenen Realschule 3-5 Vogelnistkästen auszubringen. 2- Fledermäuse Die Festlegung des Erhebungsumfangs erfolgte in Abstimmung mit der UNB. Es wurden keine Baumhöhlen vorgefunden, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Das Vorgehen bei der Erfassung der Fledermäuse orientiert sich an den Ausführungen von Plausibel ist, dass das Plangebiet vorwiegend als Nahrungs-Albrecht et. al. (2014), die auch auf die einhabitat genutzt wird. schlägigen Erfassungsmethoden zurückgreifen. Die saP kommt zu dem Schluss, dass es sich um einen Nah-Der Ansatz sieht vor, die Fledermauserfassung rungsraum handelt, der nicht von essentieller Bedeutung ist. auf den Erkenntnissen der Planungsraumana-Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte jedoch nicht nach lyse - hier Relevanzuntersuchung - aufzubaufachlichen Standards, was kritisiert wird. en. Eine pauschale Anzahl von Begehungen Damit ist nicht gänzlich auszuschließen, dass es sich beim geht daraus nicht zwingend hervor. Vielmehr Plangebiet nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handelt wird der notwendige Erfassungsaufwand an die und mit dem Wegfall desselben ein Verbotstatbestand ausgezu erwartenden Eingriffe und Auswirkungen löst wird. angepasst.

Es gab für die stationäre vollnächtige Erfassung lediglich 3 Erfassungstermine, davon zwei an aufeinander folgenden

Tagen. Nach fachlichen Empfehlungen sind hierfür 7 Phasen à

3 Tage zwischen Mai und September vorgesehen (MKULNV

6

Bei dem Plangebiet handelt es sich aus den

nachgenannten Gründen nicht um ein essenzi-

elles Nahrungshabitat:

INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER
ANREGUNGEN UND BEDENKEN	VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
2017). Die hier erfolgte einmalige Transektbegehung im Juli ist ungenügend, um belastbare Aussagen über die Flugrouten der Fledermäuse zu erlangen. Auch hier hätten mehr Wiederho-	Größe. Fledermäuse nutzen hingegen sehr großräumige Nahrungsgebiete
lungen pro Detektorstandort zwischen Mai und September standardmäßig durchgeführt werden müssen.	 Bei der Transektbegehung konnte relativ früh eine deutlich nachlassende Jagdaktivi- tät festgestellt werden. Die geringe Ver- weildauer der Individuen und die Nutzung weiterer Nahrungshabitate im Umfeld spre- chen ebenfalls gegen ein essentielles Jagdhabitat
	 Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Wochenstuben. Diese sind aber Vo- raussetzung für den Status als essenzielles Jagdhabitat
3- Artenschutzrechtliche Maßnahmen	
Wir teilen die Auffassung des Fachplaners, dass nach Auswertung der Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu dieser Bebauungsplanänderung im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen. Zu nennen sind hierbei Fledermäuse und europäische Vogelarten.	
Die daraus resultierenden Einschränkungen hinsichtlich der Bauzeitenbeschränkung sind nachvollziehbar: Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen muss diese noch weiter eingeschränkt werden und darf erst ab Anfang November erfolgen. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).	Die Vermeidungsmaßnahme wurde dahingehend geändert, dass die Baufeldfreimachung ab Anfang November bis Ende Februar erfol-
Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist nach Meinung der Fachplaner durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.	
Wir gehen davon aus, dass die Maßnahmen über eine Fest- setzung bzw. Eintragung im Bebauungsplan formalrechtlich gesichert werden.	Die Vermeidungsmaßnahme 1 (V1) wurde über eine planungsrechtliche Festsetzung gesichert.
Zusätzlich halten wir es für erforderlich, aufgrund der nicht ganz vollständigen artenschutzfachlichen Erfassungen Vogelnistkästen und Fledermausquartiere vorzusehen.	Die artenschutzrechtliche Erfassung ist vollständig. Nistkästen werden von den nachgewiesenen Arten (Buchfink, Elster) nicht ange-
Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich dann für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine arten-	nommen. Darüber hinaus handelt es sich hierbei nicht um Arten von besonderer artenschutzfachlicher Relevanz (Schutzstatus in D/BW).
schutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.	Innerhalb des Plangebiets konnte keine Quatiernutzung nachgewiesen werden. Bei den nachgewiesenen Fledermäusen handelt es sich
Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.	um einzelne Männchen. Diese finden in den Gärten und Gebäuden der unmittelbaren Umgebung Tagequartiere in ausreichender Anzahl. Das Anbringen von Nistkästen ist aus artenschutzfachlichen Gesichtspunkten nicht

erforderlich.

Das Anbringen von 3-5 Fledermauskästen in der räumlichen Umgebung (z.B. nordöstlich

INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER
ANREGUNGEN UND BEDENKEN	VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	gelegene Realschule) könnte die Auswirkungen durch den Verlust der alten Gehölze im Plangebiet zusätzlich minimieren.
Hinweise: Begrüßt wird auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch und § 74 der Landesbauordnung die Regelung zur Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO) sowie der Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).	Die Regelungen wurden um weitere Vorschriften ergänzt. Der Bebauungsplanentwurf und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften werden erneut öffentlich ausgelegt.
Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung Begrüßt wird die Festsetzung insektenfreundlicher Außenbeleuchtung.	Die örtliche Bauvorschrift zur insektenfreundlichen Beleuchtung wurde um weitere Vorgaben ergänzt.
Baurecht Der Bebauungsplan "Am Berg - Lautlinger Weg - Hinter dem Berg", 9. Änderung in Meßstetten ist nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des FNP abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der FNP ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Der Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.	Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.
 Anlage: Nebenbestimmungen Brandschutz Sofern Gebäude bestehen oder möglich sind, bei denen die Oberkante der zu den Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr (Grundfläche 5 x 11 m) erforderlich. Bei der Planung der Freiflächen und Verkehrswege ist dann die Erreichbarkeit der anleiterbaren Stellen von Aufstellflächen im öffentlichen Verkehrsraum zu berücksichtigen. 	Die Nebenbestimmungen zum Brandschutz werden als Bestandteil in den baurechtlichen
 Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen weniger als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für die Steckleiter der Feuerwehr (Grundfläche 3 x 3 m) er- forderlich. Zur Erreichung der anleiterbaren Stellen sind Zu- oder Durchgänge vorzuhalten. Diese müs- sen geradlinig und mindestens 1,25 m, bei Türöff- nungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 1 m breit sein. Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 2 m betra- gen. 	
 Es ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Löschzeit von zwei Stunden erfor- derlich. Hierbei können Löschwasserentnahmestel- len in einem Umkreis von 300 m in Ansatz gebracht werden. Die Sicherstellung der Löschwasserver- sorgung ist Aufgabe der Stadt bzw. der Gemeinde. 	

INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER
ANREGUNGEN UND BEDENKEN	VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Die öffentlichen Verkehrsflächen sind für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar auszuführen. Hierbei sind die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flä- chen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grund- stücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) zu erfüllen.	Die Nebenbestimmungen zum Brandschutz werden als Bestandteil in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen.
A.3 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 20.11.2020)	
Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren Am Berg-Lautlinger Weg-H.d.Berg in Meßstetten. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.	Zur Kenntnisnahme Die Telekommunikationslinien der Telekom befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche.
Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.	Zur Kenntnisnahme
Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.	Zur Kenntnisnahme
ATYO-Bez. Kain sation Auftrag	Zur Kenntnisnahme
A.4 Netze BW GmbH (Schreiben vom 13.11.2020)	
 Zum Bebauungsplan bringen wir folgende Anmerkungen ein: Im Bereich des Bebauungsplans befindet sich bereits ein 0,4-kV-Kabelnetz der Netze BW GmbH. Zur Versorgung des Gebietes mit elektrischer Energie können wir diese bestehenden Anlagen erweitern. 	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER
ANREGUNGEN UND BEDENKEN	VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
 Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen wird es dann erforderlich, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund, auch außerhalb des Bebauungsplanes, Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu erstellen. In den Textteil bitten wir deshalb aufzunehmen, dass Kabelverteilerschränke der Netze BW GmbH im ge- samten Bereich auf Anliegergrundstücken, angren- zend an öffentliche Verkehrsflächen zu dulden sind. 	Die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 8 "Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen" sieht bereits eine entsprechende Duldungspflicht vor, sodass Kabelverteilerschränke auf Privatgrundstücken in einem Streifen von 0,5 m entlang öffentlicher Verkehrsflächen errichtet werden dürfen.
Wir behalten uns vor, die Tiefbauarbeiten durch eine von uns beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen.	Zur Kenntnisnahme
planten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf- Datei oder dxf/.dwg-Datei.	Zur Kenntnisnahme
Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Es wird eine erneute Anhörung erfolgen.
A.5 Naturpark Obere Donau e.V. (Schreiben vom 01.12.2020)	
Herzlichen Dank für die Übersendung der Unterlagen im Genehmigungsverfahren 9. Änderung des Bebauungsplans "Am Berg – Lautlinger Weg – Hinter dem Berg" in Meßstetten.	
Die Geschäftsstelle gibt hierzu die nachfolgende Stellungnahme ab.	Zur Kenntnisnahme
1. Zuständigkeit:	
Gemäß der Naturparkverordnung (Veröffentlichung am 15.7.2005 im GBI. auf Seite 566) gehört die gesamte Gemarkung von Meßstetten mit Ausnahme des Truppenübungsplatzes zum Gebiet des Naturparks Obere Donau.	
Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an einem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist immer dann im Vorfeld nötig, wenn es sich um Außenbereichsflächen handelt und nicht um Flächen einer Inneren Erschließungszone einer Gemeinde gemäß § 2 Absatz 5 der Naturparkverordnung.	Zur Kenntnisnahme
Erschließungszonen sind beispielsweise Flächen, die in einem FNP als geplante Bauflächen rechtskräftig ausgewiesen sind. Dies ist im vorliegenden Fall momentan zwar nicht gegeben, da die Fläche aktuell als öffentliche Grünfläche ausgewiesen ist und der Flächennutzungsplan erst später entsprechend angepasst werden soll, die Fläche ist aber allseitig von Bebauung umgeben und von der ganzen Struktur her als Innenbereichsfläche anzusprechen, so dass die NP-Geschäftsstelle keine Betroffenheit des Naturparks und keine Notwendigkeit der	Zur Kenntnisnahme
Abgabe einer vertiefenden Stellungnahme sieht. Aus Naturparksicht ist es zu begrüßen, wenn durch innerörtliche Nachverdichtung, wo dies möglich und sinnvoll ist, Außenbereiche vor einer Überbauung bewahrt bleiben. Im vorliegenden Fall sprechen weder gravierende ökologische Gründe noch Gründe der Erholungsnutzung gegen eine Aufgabe der kleinen Parkfläche zugunsten einer Wohnbebauung.	Zur Kenntnisnahme
Aufgrund der Nähe von Außenbereichsflächen und gut für die	

INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER
ANREGUNGEN UND BEDENKEN	VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Naherholung geeigneter Bereiche nahezu im gesamten Um- kreis der Siedlungsfläche von Meßstetten, sollten auch für ältere und in ihren Bewegungsmöglichkeiten eingeschränkte Bewohner noch genügend einfach erreichbare Alternativflä- chen zur Verfügung stehen. Sofern die bisherigen Ruhebänke noch hinreichend stabil und verkehrssicher sind, bietet sich eine Versetzung an hierfür geeigneten siedlungsnahen Orten an.	In der näheren Umgebung des Vorhabenbereichs sind weitere Naherholungsbereiche vorhanden. Ob die Ruhebänke vom Grundstück Flst. 4873 an einen anderen Ort versetzt werden können, wir noch geprüft.
A.6 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 18.11.2020)	
Mit dem o. g. Bebauungsplan wird eine öffentliche Grünfläche mit 0,2 ha als Wohngebiet ausgewiesen.	
Innenentwicklungsmaßnahmen werden aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich begrüßt. Es werden keine Bedenken gegenüber einer Siedlungsentwicklung in diesem Bereich vorgebracht.	Zur Kenntnisnahme
Der Regionalplan sieht für Meßstetten als Unterzentrum im ländlichen Raum eine Bruttowohndichte von 60 Einwohnern/ha vor. Der Bebauungsplan lässt sowohl den Bau eines Mehrfamilienhauses als auch 2-3 Einfamilienhäuser zu, wie in der Begründung auf Seite 15 angegeben wird.	Bebauungsplanes dahingehend geändert, dass innerhalb des ca. 1.600 m² großen Wohnbaugrundstücks drei Einfamilienhäuser errichtet
Bei 2 Wohneinheiten im Gebiet würde nur eine Bruttowohndichte von ca. 22 Einwohnern/ha erwartet werden können.	werden dürfen.
Auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sollten mehrere kleinere Wohnungen gegenüber wenigen großen vorgezogen werden. Um sparsam mit Grund und Boden umzugehen und das regionalplanerische Dichteziel zu erreichen, sollten hier wenigstens 6 Wohnungen vorgesehen werden.	Es sind insgesamt 3 Einfamilienhäuser für Familien mit Kindern vorgesehen. Die Errichtung von Einliegerwohnungen ist zulässig.
Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.	Es wird eine erneute Anhörung erfolgen.

B Keine Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange

B.1	Gemeindeverwaltung Stetten am kalten M (Schreiben vom 26.10.2020)	arkt
	der Gemeinde Stetten am kalten Markt keine oder Anregungen zum vorgenannten Verfahren.	Zur Kenntnisnahme
B.2	Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 27.11.2020)	
B. Stellung	ınahme	
⊠ Es werd	len keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Zur Kenntnisnahme
B.3 deswehr	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschu	tz u. Dienstleistungen der Bun-
	(Schreiben vom 30.11.2020)	
und Rechts mäßiger, in	Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sachlage, seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsfrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht wärtigen Zeitpunkt keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
Die Belange trächtigt.	e der Bundeswehr sind berührt, aber nicht beein-	
Umweltsch	N Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, utz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter eines Zeichens V-166-20-BBP weiterhin zu beteili-	Eine erneute Anhörung wird unter Angabe des Zeichens V-166-20-BBP erfolgen.
B.4	Stadtverwaltung Balingen (Schreiben vom 11.11.2020)	
ungsplanve	ken uns für die Beteiligung im Rahmen des Bebau- erfahrens "Am Berg - Lautlinger Weg - Hinter dem Inderung in Meßstetten.	
	ge der Stadt Balingen als Nachbargemeinde sind Bebauungsplan nicht berührt.	Zur Kenntnisnahme
Für das we einen guter	itere Verfahren wünschen wir der Stadt Meßstetten verlauf.	Zur Kenntnisnahme
B.5	Vodafone BW GmbH (Schreiben vom 04.11.2020)	
Vielen Danl	k für Ihre Informationen.	
Gegen die	o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Zur Kenntnisname
	eiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Zur Kenntnisname
	agen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnum-	
Bitte beach	ten Sie:	
gung, Ba	Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverle- ufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinie- nmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und	

Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikati-	
onswege.	
Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Winter konnte Schnee in der Anlage aufgeschüttet werden,

um die Straßen frei zu halten. Auch das ist ein Argument für

den Erhalt der Anlage.

3. Argumente der Stadt:

C.1 Mehrere Anwohner mit Unterschriftensammlung (Schreiben vom 18.11.2020) Wir nehmen Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Meßstetten vom 16.10.2020 und tragen hiermit noch einmal unsere Bedenken und Anregungen zur Zur Kenntnisnahme geplanten Umnutzung/ Bebauung der Grünanlage am Höhenweg vor. 1. Geschichte der Anlage: Im Bebauungsplan von 1970 ist das Flurstück 4873 als Grün-Das Ziel der Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung sowie der Grundsatz des anlage ausgewiesen mit dem Zweck der Erholung für Jung und Alt. Damals hieß es, die Kuppe müsse grün bleiben, höchstens sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine Kapelle dürfe hier gebaut werden. müssen generell beachtet werden. Die hohe Nachfrage nach Wohnraum muss daher durch Wohnbaulandentwicklung auf innerörtlichen städtischen Flächen abgedeckt werden. Weitere Flächen befinden sich in Privateigentum und stehen für eine Wohnbebauung nicht zur Verfügung. Das Flurstück 4873 befindet sich innerhalb einer ruhigen Wohnlage nahe dem Stadtzentrum, sodass es aufgrund des derzeitigen Wohnraumbedarfs sinnvoll ist, diese Fläche für Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen. 2. Nutzung: Alle Kinder vom Berg nutzten in den Anfangsjahren die Anlage Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde zum Spielen, auf den asphaltierten Wegen konnte man radfahdahingehend geändert, dass im Vorhabenberen lernen und sich mit allen möglichen Fahrzeugen vergnüreich kein Mehrfamilienhaus, sondern nur noch gen. Die Wege wurden zum Malen mit Kreide benutzt, Omas Einfamilienhäuser für Familien mit Kindern und Mütter mit Kinderwagen nutzten sie als Kommunikationserrichtet werden dürfen. fläche. Die Kinder von damals sind erwachsen, teilweise weggezogen. Die Überplanung der Grünanlage zugunsten Alte Menschen suchen nun einen Schattenplatz unter den der Schaffung von neuem Wohnraum steht im großen Bäumen. Nicht alle haben ein Grundstück mit altem Interesse der Öffentlichkeit. Baumbestand, alte Menschen können keine Hochalbpfade Der alte Baumbestand wird teilweise über eine mehr begehen, schaffen es nicht einmal mehr zum "Wilden-Pflanzbindung (PFB 1) gesichert und bleibt stein". Fußläufig kann man aber die Anlage erreichen. weiterhin erhalten. Am Berg wohnen zwei schwer Lungenkranke, die die sauer-Für Senioren und in ihren Bewegungsmöglichstoffreiche Luft genießen, Behinderte, z.T. im Rollstuhl, äußern keiten eingeschränkte Bewohner stehen noch sich immer wieder, wie gerne sie sich mit anderen in einer genügend einfach erreichbare Alternativflächen gepflegten Anlage treffen würden. Das Altersheim liegt in zur Verfügung. unmittelbarer Nähe. Das Planvorhaben befindet sich in unmittelba-Wie schön wäre es für die Bewohner, einen Ausflug alleine rer Nähe von Außenbereichsflächen und für oder geführt in eine schöne Anlage zu unternehmen, um ihre die Naherholung geeigneter Bereiche. Als ein Alltagsroutine zu unterbrechen. möglicher Treffpunkt kann beispielsweise der ca. 350 m vom Plangebiet entfernte Spielplatz

am Wannenweg genannt werden.

tet werden.

Der Schnee soll künftig andernorts aufgeschüt-

Die Anlage werde nicht mehr frequentiert. Tatsächlich wurde sie über Jahre vernachlässigt, Äste blieben liegen, selten wurde gemäht, die 3 verbliebenen Bänke wurden nicht gesäubert. 4 Bänke und Blühsträucher wurden entfernt, die Blühinsel in der Mitte abgebaut, Sandkästen zugefüllt und eingesät. (Seit ein neuer Bauhofleiter da ist, wurde gemäht und geputzt).

Die Anlage lud nicht mehr zum Verweilen ein. In diesem verwahrlosten Zustand befand sich die Anlage anlässlich einer Begehung mit einer Handvoll Stadträten und führte letztendlich zum Vorschlag eines Ratsmitglieds, die Anlage einfach zu überbauen. Von Nachverdichtung war damals keine Rede, es ging nur darum, der lästigen Pflege und den Kosten zu entkommen.

Trotz Verwahrlosung fanden sich in der Mittagspause Schüler ein, oder eben alte Menschen.

Seit einiger Zeit wohnen wieder junge Familien mit Kleinkindern in der Nähe der Anlage. (Es sind 11 Kinder, 2 sind unterwegs.) Sie haben die Anlage für sich entdeckt. Für diese und weitere Generationen muss die Anlage erhalten bleiben. Die Altersstruktur am Berg zeigt, dass in 10-15 Jahren viele Häuser leer stehen werden. Hier werden wieder junge Familien einziehen, deren Kinder auch ein Recht auf einen Spielplatz haben werden.

Nachverdichtung: Die Stadt wolle Vorreiter sein und eine Anlage für Bauplätze opfern, um im Außenbereich Bauplätze angerechnet zu bekommen. Das Argument der Stadt wurde vom Landratsamt entkräftet. Die Anlage darf zwar überbaut werden, die Bauplätze werden aber nicht im Außenbereich angerechnet.

Vom Rathaus wurde uns erklärt, dass der Naturschutz im Außenbereich Vorrang habe und deshalb die Anlage geopfert werden müsse.

Es ist grotesk, 23 vierzigjährige, gesunde Bäume zu fällen, weil es angeblich der Naturschutz verlangt. Der BUND weist darauf hin, darauf zu achten, dass bei der Städteplanung nicht Grünflächen unter dem Deckmantel des Umweltschutzes geopfert würden.

4. Natur-, Umwelt- und Klimaschutz:

Seit einigen Jahren rückt der Umweltschutz mehr in den Vordergrund und ins Bewusstsein der Bürger. Schottergärten sind verboten, Blühstreifen für Insekten werden angelegt.

Das Büro Fritz & Grossmann erstellte ein Umweltgutachten. 16 Vogelarten, darunter ein Turmfalke, und 4 Fledermausarten wurden nachgewiesen. Zahlreiche Eichhörnchen leben in den Baumkronen.

Die 23 vierzigjährigen Bäume produzieren so viel Sauerstoff, wie 100 Menschen zum Leben brauchen, 3t CO₂ werden jährlich gebunden, 115 kg Feinstaub gefiltert.

Bäume produzieren durch Verdunstung Kälte und beeinflussen das Kleinklima, nicht nur am Berg, sondern auch in der Stadtmitte. An heißen Tagen strömt die warme Luft nach oben, vom

Zur Kenntnisnahme

Die Nachverdichtung ist aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum erforderlich. Die Stadt versucht durch die geplante Baulandentwicklung auf einer innerörtlichen städtischen Fläche der hohen Nachfrage nach Wohnraum gerecht zu werden.

Für Senioren und in ihren Bewegungsmöglichkeiten eingeschränkte Bewohner stehen noch genügend einfach erreichbare Alternativflächen zur Verfügung, wie z.B. die Grünfläche im Bereich vom AMEOS Pflege Meßstetten.

Zudem befinden sich in der Nähe das Gymnasium und die Realschule Meßstetten, deren Grünanlagen sich ebenso als Aufenthaltsorte für Schüler anbieten.

Als ein weiterer möglicher Treffpunkt kann beispielsweise der ca. 350 m vom Plangebiet entfernte Spielplatz am Wannenweg genannt werden.

Zur Kenntnisnahme

Das Ziel "Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung" muss beachtet werden.

Der alte Baumbestand wird teilweise über eine Pflanzbindung (PFB 1) gesichert und bleibt zum Teil erhalten.

Der alte Baumbestand wird teilweise über eine Pflanzbindung (PFB 1) gesichert und bleibt zum Teil erhalten.

Berg strömt kühle Luft nach.

Wie das Büro Fritz & Grossmann nach der Analyse zu dem Schluss kommen kann, dass trotz allem gebaut werden kann, ist nicht nachvollziehbar. Ist u.U. dieses Büro auch für den Bebauungsplan zuständig? Wenn das Landratsamt die Unterlagen erhält, wird noch einmal geprüft, ob der Umwelt- und Naturschutz berücksichtigt wurde. Auch hier kommt das Büro Fritz & Grossmann ins Spiel. Wir würden es höchst kritisch sehen, wenn Gutachten, Planung und Ausführung in einer Hand liegen würden.

Das Büro Fritz & Grossmann ist für die Erstellung der gesamten Unterlagen zum Bebauungsplan zuständig. Die Planung unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und wird im Rahmen der Offenlage von den zuständigen Behörden und Fachbereichen geprüft.

5. Stadtplanung:

In vielen Städten, auch kleineren Gemeinden, werden verstärkt Grünflächen angelegt.

Manche Gemeinde wäre froh, in einem Wohngebiet eine solche Grünfläche zu haben.

In den Meßstetter Ortsteilen entstehen schöne Dorfplätze und andere Kommunikationsflächen. Wir am Berg werden abgehängt, eine bereits bestehende Grünanlage soll überbaut werden. Opferung dieser Anlage für 2-3 Bauplätze, wo man erst lesen konnte, dass die Stadt 163 Bauplätze zur Verfügung stellt, der Sportplatz Eichhalde ist zudem im Gespräch. Das macht keinen Sinn!

Viele Meßstetter Bürger äußerten im Gespräch mit uns ihr Unverständnis für die Umwandlung der Grünanlage. Einige Anwohner kamen auf die Umlegungskosten für die Grünanlage von 1970 zu sprechen. Was geschieht bei einer Überbauung mit den entrichteten Gebühren für die Anlage, die auf die Bewohner am Berg umgelegt wurden?

Wo bleibt das Versprechen der Agenda 2030, wonach unsere Lebensqualität verbessert und nicht verschlechtert werden soll?

Wir beantragen, die Grünanlage als Kommunikationsfläche für Jung und Alt für uns und kommende Generationen zu erhalten. Wir beantragen außerdem, die Grünanlage aufzuwerten, z.B. durch eine mittige Blühinsel mit Stauden und Zwiebelgewächsen, mit mehr Blühsträuchern (Insekten), ansprechenden, pflegeleichten Bänken und Wippgeräten oder einer Schaukel in den ehemaligen Sandkästen.

Gerne sind wir bereit, die Stadt bei der Planung und Pflege zu unterstützen

Anhang: Unterschriftensammlung der Anwohner für den Erhalt der Grünanlage am Höhenweg*

*Die Unterschriftensammlung wird in der vorliegenden Abwägungstabelle aus Datenschutzgründen nicht aufgeführt.

Die Überplanung der Grünanlage zugunsten der Schaffung von neuem Wohnraum steht im Interesse der Öffentlichkeit. Das Flurstück 4873 befindet sich innerhalb einer ruhigen Wohnlage nahe dem Stadtzentrum, sodass es aufgrund des derzeitigen Wohnraumbedarfs sinnvoll ist, auch diese Fläche für Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen.

Dies wird geprüft.

Da es in der unmittelbaren Umgebung weitere Aufenthaltsorte gibt und die Schaffung von neuem Wohnraum ebenso im Interesse der Öffentlichkeit steht, ergeben sich hierdurch keine erheblichen Nachteile für die Lebensqualität.

Es handelt sich hierbei um eine städtische Fläche. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wurde entschieden, das Flurstück 4873 für Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen.

Zur Kenntnisnahme

Zur Kenntnisnahme